

Brandschutzordnung

(nach DIN 14096, Teil 1 - 3)

für die

Hochschule Biberach

vom 01.04.2012

Diese Brandschutzordnung besteht aus den Teilen

- A - Aushang
- B - Verhaltensregeln für die Mitarbeiter/Innen des Hauses (Personen ohne besondere Brandschutzaufgaben)
- C - Regeln für Personen mit besonderen Brandschutzaufgaben

Brandschutzordnung

(DIN 14096)

Teil B

(für Personen ohne besondere Brandschutzaufgaben)

<u>Inhaltsverzeichnis:</u>	Seite
Grundsätzliches	3
a) Brandschutzordnung = Teil A	4
b) Brandverhütung	5
c) Brand- und Rauchausbreitung	6
d) Flucht- und Rettungswege	6
e) Melde- und Löscheinrichtungen	7
f) Verhalten im Brandfall	8
g) Brand melden	8
h) Alarmsignal und Anweisungen beachten	9
i) In Sicherheit bringen	9
j) Löschversuche unternehmen	9
k) Besondere Verhaltensregeln	10
Anhang I Bedienung von Wandhydranten	11
Anhang II Richtlinien für feuergefährliche Arbeiten	12

Grundsätzliches

Die Brandschutzordnung wendet sich an alle Mitarbeiter der Hochschule Biberach -mit Einschränkungen auch an Besucher- und gibt Hinweise zu Brandverhütungsmaßnahmen und zum Verhalten im Brandfall.

Die in dieser Brandschutzordnung enthaltenen Regeln sollen dazu beitragen, Besucher, Mitarbeiter und das Unternehmen vor Schaden zu bewahren; sie sind deshalb unbedingt zu beachten.

Für Fremdfirmen gelten zusätzlich die „Richtlinien für den Brandschutz bei Schweiß-, Löt- und Trennschleifarbeiten" (Anhang II).

Jeder Mitarbeiter ist verpflichtet, sich so zu informieren, dass ihm im Brandfall ein sachgerechtes Verhalten möglich ist.

Die folgenden Hinweise sind wiederholt zu lesen.

Das Rektorat ist für die vollständige Verteilung der Brandschutzordnung und die laufende Information der Mitarbeiter in ihren Bereichen verantwortlich.

Die Verantwortlichen werden bei der Information und Unterweisung ihrer Mitarbeiter von der Technischen Abteilung unterstützt.

Die Kenntnisnahme der Brandschutzordnung wird bei der Aushändigung durch Unterschrift bestätigt.

Kanzler

Personalrat

Brände verhüten !



Feuer, offenes Licht und Rauchen verboten

Verhalten im Brandfall:

<p>Ruhe bewahren</p> <p>Brand melden</p>		<p>Notruf 0 112</p> <p>Gefährdete Personen durch Ruf „Feuer“ warnen</p>
<p>In Sicherheit bringen</p>	 	<p>Hilflose mitnehmen</p> <p>Türen und Fenster schließen</p> <p>Gekennzeichneten Fluchtwegen folgen</p> <p>Sammelplatz:</p> <p>Aufzug nicht benutzen</p> <p>Auf Anweisung achten</p>
<p>Löschversuche unternehmen</p>	 	<p>Feuerlöscher benutzen</p> <p>Wandhydrant benutzen</p>

Brandschutzordnung nach DIN 14096, Teil A

b) Brandverhütung

Feuergefährliche Arbeiten

wie Schweißen, Brennschneiden, Trennschleifen, Hantieren mit Flammen usw. dürfen nur nach schriftlicher Genehmigung durchgeführt werden.

Die schriftliche Genehmigung muss die besonderen Sicherheitsbestimmungen für diese Tätigkeiten dokumentieren.

Die Richtlinien für feuergefährliche Arbeiten sind zu beachten (Anhang II). Sie gelten auch für Fremdfirmen.



Handhabung / Lagerung brennbarer Stoffe

Die Sicherheitsmaßnahmen für die Handhabung und Lagerung brennbarer Stoffe sind zu beachten. Die entsprechenden Betriebsanweisungen müssen gut sichtbar aushängen und den Mitarbeitern bekannt sein. Die Mitarbeiter sind bzgl. der Brandgefahren regelmäßig zu unterweisen. Geeignete Löschmittel sind vorzuhalten.

Elektrogeräte

Elektrische Kleingeräte sind häufige Zündquellen, daher bringen Sie keine privaten Kaffeemaschinen, Heißwasserbereiter, Radios u. ä. ins Büro, es sei denn, diese Geräte werden jährlich durch eine unterwiesene Person nach der GUV-VA3 „Elektrische Anlagen und Betriebsmittel“ geprüft. Der Betrieb von privaten Heizlüftern und Backöfen ist verboten.



Stationäre Elektrogeräte dürfen nur durch eine Elektrofachkraft angeschlossen werden. Beschädigte Elektroanlagen, wie Steckdosen, Kabel, Lichtschalter, Leuchten usw. sofort dem Hausmeister oder dem Sicherheitsbeauftragten melden. Alle Mängel an elektrischen Geräten sind sofort durch eine Elektrofachkraft beheben zu lassen. Beim Verlassen der Räume ist darauf zu achten, dass alle elektrischen Geräte (soweit sie betriebsmäßig nicht auf Dauerbetrieb geschaltet sein müssen) abgeschaltet bzw. abgesteckt sind. Eingeschaltete Elektrogeräte (Kaffeemaschinen usw.) nie ohne Aufsicht lassen.

Zigarettenreste

dürfen nicht in Papierkörbe oder Müllbehälter geworfen werden.

Sie dürfen nur in den dafür vorgesehenen Behältnissen entsorgt werden.

Es sollten selbstlöschende oder geschlossene Aschenbecher verwendet werden.

Rauchverbote beachten!



Christbäume, Adventsgestecke

Dürfen nur mit elektrischen Kerzen geschmückt werden.

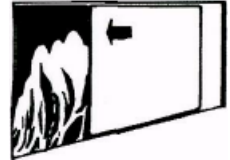


c) Brand- und Rauchausbreitung

Im Brandfall ist die Rauchausbreitung der gefährlichste Faktor. Die meisten Personenschäden entstehen durch das Einatmen giftiger Brandgase.

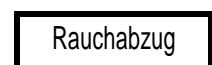
Brandschutztüren

stehen im Normalzustand offen und schließen sich im Brandfall selbsttätig. Der Schließbereich dieser Türen darf nicht durch Gegenstände verstellt werden. Falls die Türen keine Feststelleinrichtung mit Rauchauslösung haben, sind sie stets geschlossen zu halten. Die Türen dürfen nicht verkeilt oder auf andere Weise festgestellt werden.



Rauchabzugseinrichtungen

machen es möglich, dass im Brandfall der Rauch abziehen kann und die wichtigen Fluchtwege rauchfrei gehalten werden können. Eine Stilllegung oder Zweckentfremdung (z.B. zur Lüftung) dieser Einrichtung ist unzulässig.



Jeder Mitarbeiter ist verpflichtet, Funktionsstörungen oder Schäden an vorgenannten Einrichtungen soweit möglich zu beheben (z.B. Keile aus Brandschutztüren oder Gegenstände aus dem Schließweg automatischer Brandschutztüren zu entfernen) oder zu melden (Hausmeister, Sicherheits- oder Brandschutzbeauftragter).

Lagerung brennbarer Materialien

Es darf lediglich der Tagesbedarf der Materialien am Arbeitsplatz vorgehalten werden. Um eine Brandausbreitung zu verhindern, sind größere Mengen brennbarer oder brandfördernder Stoffe in entsprechend geschützten Räumen oder Behältern zu lagern. Brennbare oder Brandfördernde Abfälle sind unverzüglich ordnungsgemäß zu entsorgen.

d) Flucht- und Rettungswege

Machen Sie sich mit Ihrem Fluchtweg vom Arbeitsplatz vertraut. Sie sollten sich zumindest zwei Wege einprägen, sollte ein Weg durch Rauch oder Feuer versperrt sein.



Treppen, Flure, Verkehrswege und Ausgänge dürfen ebenso wie die Brandschutz- und Löscheinrichtungen nicht verstellt werden. Auch die entsprechende Beschilderung muss stets gut erkennbar sein.

Ausgänge und Notausgänge müssen sich während der Anwesenheit von Personen von innen ohne Hilfsmittel öffnen lassen.

Die Anfahrtswege und Aufstellungsflächen für die Feuerwehr sind unbedingt freizuhalten.

Im Notfall folgen Sie der Fluchtwegbeschreibung und Fluchtwegbeschilderung in den nächsten Brandabschnitt oder direkt ins Freie.



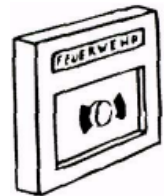
Begeben Sie sich im Brandfall sofort zum Sammelplatz damit die Anwesenheit der Mitarbeiter unverzüglich festgestellt werden kann.

Bleiben Sie auf dem Sammelplatz, bis weitere Anweisungen erteilt werden.

Wichtig ist, auf den Sammelplätzen die Vollzähligkeit der Mitarbeiter zu kontrollieren. Fahren Sie also nicht nach Hause.

e) Melde- und Löscheinrichtungen

Die roten Druckknopfmelder lösen den Brandalarm aus und sind direkt an die Feuerwehr sowie an die Brandmeldezentrale angeschlossen. Die Feuerwehr kann anhand des jeweils betätigten Melders den Brandherd lokalisieren.



Oder Brandmeldung über Telefon (siehe Abschnitt g))

Handfeuerlöscher und Wandhydranten

Kleine Entstehungsbrände können **nach Alarmierung** mit den vorhandenen Handfeuerlöschern oder Wandhydranten gelöscht werden.

Die Standorte der Feuerlöscher, Wandhydranten aber auch der Löschdecken, Notduschen u.ä. sind mit einem Symbol gekennzeichnet.



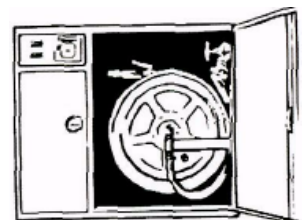
Machen Sie sich schon jetzt mit den Standorten und der Handhabung dieser Einrichtungen vertraut.

Die Bedienung wird während der regelmäßigen



Unterweisungen erklärt.

Benutzte, fehlende oder defekte Feuerlöscher sowie jeden anderen Mangel an Melde- und Löscheinrichtungen sind sofort dem Hausdienst zu melden.



f) Verhalten im Brandfall

- Ruhe bewahren; unüberlegtes Handeln kann schnell zu Panik und Fehlverhalten führen
- Brand melden
- Rettung der Menschenleben geht vor Brandbekämpfung
- Über die Fluchtwege das Gebäude verlassen, am Sammelplatz melden und dort bleiben.
- Benutzen Sie keine Aufzüge
- Achten Sie auf Alarmsignale und Anweisungen der Feuerwehr oder des Brandschutzbeauftragten
- Behindern Sie nicht die Arbeit der Rettungskräfte

g) Brand melden

Melden Sie einen Brand an folgende Rufnummern: 0-112 (Feuerwehr) und informieren Sie die Verwaltung (582-110) bzw. die Technische Abteilung (582-130).



oder betätigen Sie den nächstgelegenen Druckknopfmelder. Es ist wichtig, dass sich der betätigte Melder möglichst in der Nähe des Brandherdes befindet, da die Feuerwehr in der Brandmeldezentrale über diesen Weg den Brandherd lokalisieren kann.

Wenn Sie über Telefon melden, geben Sie folgende Informationen:

Wer meldet? (Name)

Was brennt; (was ist passiert)? (z. B. Papierkorb brennt)

Wie viele sind betroffen / verletzt?

Wo brennt es (wo ist etwas passiert)? (Ort)

Warten auf Rückfragen

h) Alarmsignale und Anweisungen beachten

Nach betätigen des Druckknopfmelders ertönt ein Hupton, Glocke etc., der / die zum sofortigen Verlassen des Gebäudes auffordert.

Nach dem Eintreffen der Feuerwehr ist unbedingt deren Anweisungen zu folgen.

i) In Sicherheit bringen

Ruhe bewahren, Panik vermeiden, sofort erkunden, ob Menschenleben in Gefahr sind. Bei Räumungsmaßnahmen stets prüfen, ob keine Personen zurückgeblieben sind (z.B. in WC' s und Nebenräumen).

Hilflose Personen mitnehmen.

Die Hauptgefahr im Brandfall geht nicht von der Hitze, sondern vom Brandrauch aus (giftige, ätzende oder erstickende Wirkung).

Von Feuer und Rauch eingeschlossene Personen sollen Türen schließen, Schlüssellöcher und Ritzen evtl. mit feuchtem Stoff oder Papier verstopfen und sich am Fenster bemerkbar machen.

Nicht aus dem Fenster springen; diese Sprünge enden meist tödlich.

Aufzüge nicht benutzen, sie können zur tödlichen Falle werden.

Beim Verlassen von Gefahrenbereichen unbedingt Türen schließen, um weitere Verqualmung zu vermeiden. In verqualmten Bereichen gebückt oder kriechend gehen, in Bodennähe ist meist noch atembare Luft.

j) Löschversuche unternehmen

Klein- und Entstehungsbrände versuchen zu löschen (Handfeuerlöscher, Wandhydrant).

Der Feuerlöscher soll erst beim Erreichen des Brandherdes aktiviert werden, damit das Gerät noch genügend Treibmittel hat. Benutzungsdauer je nach Größe des Löschers zwischen 8 und 15 Sekunden!



Nach Möglichkeit mit mehreren Löschern gleichzeitig vorgehen. Bei Pulverlöschern die sichhemmende Wirkung der Pulverwolke einkalkulieren.



Mit Wasserlöschern 3 m Abstand von elektrischen Anlagen halten. Beim Brand von Elektrogeräten möglichst erst Netzstecker ziehen, dann löschen.

Gebückt vorgehen (Schutz vor Hitze und Rauch). Möglichst mit dem Wind im Rücken angreifen.

Von unten nach oben und von vorne nach hinten löschen **aber** Tropf- und Fließbrände von oben nach unten angreifen!

Brände ruhender Flüssigkeiten nicht mit vollem Strahl auseinander treiben, sondern Löschwolke über den Brandherd legen.

Rückzündung beachten; den gelöschten Brandherd nicht zu früh verlassen.

Menschenrettung geht vor Brandbekämpfung. Löschversuche sollten erst unternommen werden, wenn keine Gefahr für die eigene Person oder Fremde besteht.

Personen mit brennender Kleidung nicht fortlaufen lassen (Flammen werden durch den Zugwind angefacht). Flammen nach Möglichkeit durch Überwerfen von Mänteln und / oder (Lösch-)decken ersticken. Notfalls brennende Person auf den Boden legen und hin- und herwälzen.

k) Besondere Verhaltensregeln

Personen, die nicht unmittelbar mit den Rettungsmaßnahmen zu tun haben, müssen sich vom Einsatzort fernhalten.

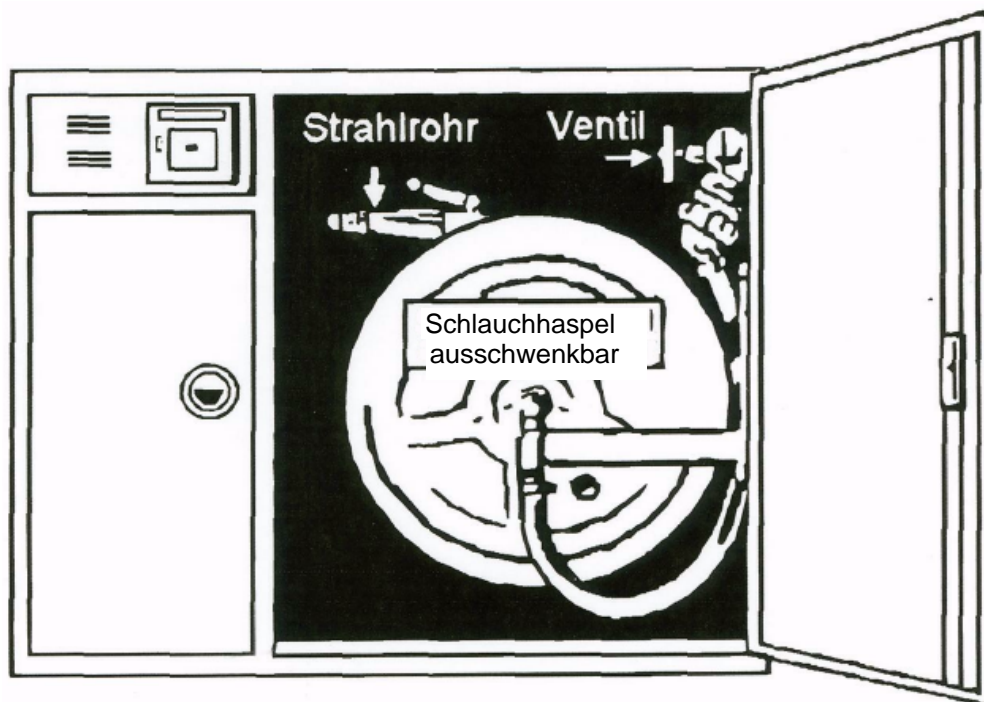
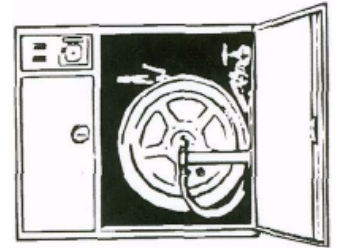
Bergen Sie Sachwerte nur nach Anweisung, anderenfalls ist dass Gebäude unverzüglich zu räumen.

Anhang I

Bedienung von Wandhydranten

Wandhydrant mit formfestem Druckschlauch

Ventil aufdrehen, Schlauchhaspel ausschwenken und formfesten Wasserschlauch abrollen. Das Gerät ist, unabhängig von der abgerollten Schlauchlänge, sofort einsatzbereit.



Anhang II

Richtlinien für feuergefährliche Arbeiten

1. Vorbemerkungen

Diese Richtlinien wurden vom Verband der Sachversicherer e.V. übernommen und entsprechend den Gegebenheiten geändert oder ergänzt.

2. Geltungsbereich

Diese Richtlinien gelten für die Durchführung von Schweiß-, Schneid-, Lot-, Auftau- und Trennschleifarbeiten.

3. Allgemeines

Arbeiten mit Schweiß-, Lot- und Trennschleifgeräten können in hohem Maße brandgefährlich sein, da bei ihnen hohe Temperaturen auftreten.

Brände können entstehen durch:

- offene Schweißflammen (ca. 3200°C)
- Elektrische Lichtbögen (ca. 4000°C)
- Lötflammen (1800- 2800°C)
- Schweiß-, Schneid- und Schleiffunken (ca. 1200°C)
- abtropfendes glühendes Material (ca. 1500°C)
- Wärmeleitung stark erhitzter Metallteile und heiße Gase.



Besonders gefährlich sind Schweiß-, Schneid- und Schleiffunken, die noch in Entfernungen von 10m und mehr von der Arbeitsstelle brennbare Stoffe entzünden können.

Diese Arbeiten dürfen deshalb nur von entsprechend ausgebildeten, über 18 Jahre alten Personen ausgeführt werden. Auszubildende dürfen diese Arbeiten nur unter Aufsicht durchführen.

Vor Beginn der Arbeiten muss eine schriftliche Genehmigung der Technischen Abteilung eingeholt werden.

4. Sicherheitsmaßnahmen vor Beginn der Arbeiten

Entfernen sämtlicher beweglicher brennbarer Gegenstände und Stoffe –auch Staubablagerungen - aus der Gefahrenzone (ca. 10 m), die sich auch auf Nachbarräume erstrecken kann. Aufstellung von Gasflaschen außerhalb der Gefahrenzone.

Abdecken der nicht beweglichen, aber brennbaren Gegenstände, die im Gefahrenbereich vorhanden sind (Holzbalken, Holzwände und Holzfußböden, Maschinen- und Kunststoffteile) mit Hitzeschutzdecken, Hitzeschutzplatten, feuchten Segeltuchplanen und ähnlichen Mitteln.

Abdichten der Öffnungen, Fugen, Ritzen, Rohrdurchführungen und offenen Rohrleitungen, die von der Arbeitsstelle in andere Räume führen, mit nicht-brennbaren Stoffen. Geeignet sind z. B. Gips, Mörtel, feuchte Erde oder Lehm. Lappen, Papier oder andere brennbare Stoffe dürfen nicht verwendet werden.

Entfernen von Umkleidungen und Isolierungen aus dem Gefahrenbereich bei Arbeiten an Rohrleitungen, Kesseln und Behältern.

Behälter auf ihren früheren Inhalt überprüfen. Haben sie brennbare oder explosionsfähige Stoffe enthalten oder ist der frühere Inhalt nicht mehr feststellbar, sind die Behälter vor Beginn der Arbeit zu reinigen und während der Arbeit mit Wasser gefüllt zu halten. Ist dies nicht möglich, muss ein Schutzgas, z. B. Stickstoff oder Kohlendioxid, zur Füllung verwendet werden.

Befinden sich im gefährdeten Bereich (etwa 10 m Umkreis) brennbare Stoffe, so ist für die Arbeitsstelle und ihre Umgebung eine Brandwache mit einem geeigneten Handfeuerlöscher bereitzuhalten.

Der Standort des nächstgelegenen Druckknopfmelders muss dem Ausführenden und der Brandwache bekannt sein.

5. Sicherheitsmaßnahmen während der Arbeit

Es ist stets darauf zu achten, dass keine brennbaren Gegenstände und Stoffe durch Flammen, Funken, Schmelztropfen, heiße Gase und Wärmeleitung gefährdet oder gar gezündet werden.

Die Arbeitsstelle selbst sowie die neben, über und unter der Arbeitsstelle liegenden Räume sind auf mögliche Brandherde laufend zu kontrollieren.





Durch Wärmeleitung gefährdete Bauteile sind mit Wasser zu kühlen.

Im Brandfall ist die Arbeit sofort einzustellen und die Feuerwehr per Druckknopfmelder zu alarmieren; Löschmaßnahmen sind unverzüglich einzuleiten.

6. Sicherheitsmaßnahmen nach Beendigung der Arbeiten

Viele Brände durch Schweiß-, Schneid- und ähnliche Arbeiten brechen erfahrungsgemäß erst mehrere Stunden nach Beendigung der Arbeiten aus. Deshalb ist die mehrmalige, nachträgliche gewissenhafte Kontrolle besonders wichtig.

Dazu ist erforderlich:

- die Umgebung der Arbeitsstelle einschließlich der benachbarten Räume sorgfältig auf Brandgeruch, verdächtige Erwärmung, Glimmstellen und Brandnester zu kontrollieren; diese Kontrolle kann für mehrere Stunden und in kurzen Zeitabständen erforderlich sein.
- die Kontrolle so lange durchführen, bis die Entstehung eines Brandes ausgeschlossen werden kann.
Bei verdächtigen Wahrnehmungen (z.B. Brandgeruch) ist sofort die Feuerwehr zu alarmieren.

Brandschutzordnung

(DIN 14096)

Teil C

(für Personen mit besonderen Brandschutzaufgaben)

Inhaltsverzeichnis:

Seite

a)	Brandverhütung	16
b)	Alarmplan	17
c)	Sicherheitsmaßnahmen für Personen, Tiere, Umwelt und Sachwerte	18
d)	Löschmaßnahmen	19
e)	Vorbereitung für den Einsatz der Feuerwehr	20
f)	Nachsorge	20
	Schlussbemerkung	21

a) Brandverhütung

Regelungen der Verantwortung für die Maßnahmen der Brandverhütung

Maßnahmen	Verantwortlich
Betriebsgerechte Nutzung aller Bereiche des Hauses sowie der Außenanlagen. Ordnungsgemäße Funktion aller Einrichtungen und Maßnahmen des vorbeugenden und abwehrenden Brandschutzes sowie der Alarm-, Kommunikations- und Retteinrichtungen	Rektorat der Hochschule Biberach
<ul style="list-style-type: none"> - Planmäßige Nutzung der zugewiesenen Räume - Einhaltung der Brandschutzvorschriften beim täglichen Arbeitsablauf - Meldung von erkennbaren Schäden oder Störungen an Brandschutzeinrichtungen (z.B. Brand- und Rauchschutztüren) - Zugänglichkeit und Vollzähligkeit der Handfeuerlöcher - Sicherheitsgerechtes Verhalten der Mitarbeiter - Information der Mitarbeiter über vorbeugenden und abwehrenden Brandschutz sowie über die Alarmierung im Brandfall. 	Dekane, Instituts- und Laborleiter Leiter zentrale Einrichtungen Abteilungsleiter Verwaltung
Organisation aller notwendigen Maßnahmen zur Sicherung der Funktionsbereitschaft der <ul style="list-style-type: none"> - Alarm- und Kommunikationseinrichtungen sowie elektrischer oder elektronischer Einrichtungen an Brand- und Rauchschutzanlagen - Einrichtungen gegen die Ausbreitung von Feuer und Rauch, Löscheinrichtungen, Flucht- und Rettungseinrichtungen. 	Technische Abteilung
Bereitstellung und Veranlassung der Prüfung von Handfeuerlöschern	Technische Abteilung
<ul style="list-style-type: none"> - Anfertigung und Fortschreibung der Brandschutzordnung - Unterstützung der leitenden Mitarbeiter bei der Information und Unterweisung der übrigen Mitarbeiter - Organisation und Durchführung von Brandschutz- und Löschübungen 	Rektorat Technische Abteilung

b) Alarmplan

Im Brandfall alarmieren

Feuerwehr



Direkt: 0-112

Polizei

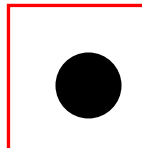
Direkt: 0-110

Rettungsdienst



Direkt: 0-112

Mitarbeiter alarmieren



Roten Druckknopfmelder mit
Direktleitung zur Feuerwehr
betätigen

Bestimmte Personen informieren

Rektorat
Ansprechpartner / Tel.:
Kanzler Herr Burster 582-110

Techn. Abteilung
Herr Mack 582-130

zusätzlich für
Pharmazeutische Biotechnologie
Dekan Prof. Dr. Hannemann
582-450

c) **Sicherheitsmaßnahmen für Personen, Tiere, Umwelt und Sachwerte**

Bis zum Eintreffen der Feuerwehr sind die Mitarbeiter der Hochschule Biberach auf sich selbst gestellt.

Regelungen der Verantwortung für den Vollzug der Sicherheitsmaßnahmen

Maßnahmen	Verantwortlich
<p>Unterbrechung des Betriebes anordnen und dafür sorgen, dass die jeweilige Abteilung möglichst geschlossen das Gebäude verlässt und sich unverzüglich am Sammelplatz meldet.</p> <p>Besondere Aufmerksamkeit benötigen ortsfremde (Besucher, Fremdfirmen), behinderte oder verletzte Personen.</p>	<p>Dekane Institutsleiter oder Laborleiter Leiter zentrale Einrichtungen Abteilungsleiter Verwaltung</p>
<p>Die Meldungen am Sammelplatz entgegennehmen und Informationen an die Feuerwehr übermitteln</p>	
<p>besondere technische Einrichtungen (z.B. mechanische Rauchabzugsanlagen) in Betrieb nehmen</p>	<p>leitende Mitarbeiter oder ihre Vertreter und Hausdienst/Allgemeine Verwaltung</p>
<p>besondere technische Einrichtungen, wie z.B. Förderanlagen, Abfüllanlagen, Versorgungsleitungen, elektrische Anlagen außer Betrieb setzen.</p>	<p>leitende Mitarbeiter oder ihre Vertreter und Hausdienst/Allgemeine Verwaltung</p>
<p>Jährliche Unterweisung der Mitarbeiter im vorbeugenden Brandschutz durchführen. Die Kenntnis der Brandschutzordnung, Teil B (für alle Mitarbeiter) ist zu kontrollieren.</p>	<p>Dekane Institutsleiter oder Laborleiter Leiter zentrale Einrichtungen Abteilungsleiter Verwaltung</p>
<p>gedanklich die erforderlichen Maßnahmen zur Brandverhütung/ Gefahrenabwehr sowie für den Schadensfall die Räumung des Hauses planen</p>	<p>Dekane Institutsleiter oder Laborleiter Leiter zentrale Einrichtungen Abteilungsleiter Verwaltung</p>
<p>Diese Maßnahmen praktisch und regelmäßig üben.</p> <p>Praktische Räumungsübungen mit allen Mitarbeitern sollten mindestens einmal jährlich durchgeführt werden.</p>	<p>Dekane Institutsleiter oder Laborleiter Leiter zentrale Einrichtungen Abteilungsleiter Verwaltung</p>


Maßnahmen	Verantwortlich
Arbeiter von Fremdfirmen müssen sich immer beim Hausdienst melden und von Mitarbeitern der Hochschule Biberach eingewiesen werden.	Hausdienst bzw. leitende Mitarbeiter
Feststellen, wann der Alarmzustand beendet werden kann; Information der Mitarbeiter über das Ende des Alarmzustandes Der Brandort darf nicht verändert werden, bis die zuständige Stelle (Polizei; Brandversicherung) die Freigabe erteilt.	Feuerwehr

Feuergefährliche Arbeiten

Die schriftliche Genehmigung für feuergefährliche Arbeiten wird ausschließlich erteilt durch

Technische Abteilung

d) Vorbereitung für den Einsatz der Feuerwehr

Maßnahmen	Verantwortlich
Das Parken auf den Feuerwehruzufahrten, Rettungswegen und anderen Arbeitsflächen der Rettungskräfte darf grundsätzlich nicht möglich sein und diese Flächen dürfen auch anderweitig nicht blockiert werden können	Allgemeine Verwaltung 
Die Feuerwehr an der Zufahrt in Empfang nehmen und einweisen.	ortskundige Mitarbeiter

e) Nachsorge

Maßnahmen	Verantwortlich
Die Brandstelle nach Absprache mit der Feuerwehr sichern	Technische Abteilung

Maßnahmen	Verantwortlich
Wiederherstellen der Einsatzbereitschaft von Brandschutzeinrichtungen	Technische Abteilung

Schlussbemerkung

Die Brandschutzordnung Teil C wendet sich an alle Mitarbeiter der Hochschule Biberach, die über ihre allgemeinen Pflichten hinaus, besondere Aufgaben im Brandschutz sowie im Alarm- und Brandfall wahrnehmen.

Sie gibt Hinweise zu Brandverhütungsmaßnahmen und zum Verhalten im Brandfall.

Jeder Mitarbeiter ist verpflichtet, sich so zu informieren, dass ihm im Brandfall ein sachgerechtes Verhalten möglich ist.

Die folgenden Hinweise sind wiederholt zu lesen.

Das Rektorat ist für die vollständige Verteilung der Brandschutzordnung und die laufende Information der Mitarbeiter in ihren Bereichen verantwortlich.

Die Kenntnisnahme der Brandschutzordnung wird durch Unterschrift bestätigt. (Siehe Seite 3 Grundsätzliches)

Genehmigung der Durchführung von feuergefährlichen Arbeiten

Art der Arbeit: Schweißarbeit Schneidarbeit Lötarbeit
 Auftauarbeit Trennschleifarbeit

Herrn/ Frau/ Firma _____ wird am _____ von _____ Uhr bis
_____ Uhr die Erlaubnis erteilt, an der Arbeitsstelle _____
folgende feuergefährliche Arbeiten durchzuführen: _____

Durchzuführende Maßnahmen vor Beginn der feuergefährlichen Arbeiten

- Ausführenden über die Arbeit belehren (Anhang der Brandschutzordnung zur Kenntnis geben)
- Anlage / Anlagenteil außer Betrieb nehmen Reinigungsarbeiten durchführen
- Rohrleitungen abtrennen bewegliche Apparateteile sichern Atmosphäre / Atemluft prüfen
- Elektrische Anlagen sichern Entfernen von Umkleidungen / Isolierungen

Bereitstellen: Feuerlöscher _____ l/kg mit Wasser CO₂ Schaum Pulver

Weitere Maßnahmen: _____

Durchzuführende Maßnahmen während der feuergefährlichen Arbeiten

- Analysen wiederholen Atemschutz benutzen Werkzeuge / Hilfsmittel benutzen
- Auffanggurte tragen Belüften Schutzkleidung / Schutzmittel tragen

Weitere Maßnahmen: _____

Durchzuführende Maßnahmen **nach Abschluss** der feuergefährlichen Maßnahmen

Die durchgeführten Arbeiten sind bis _____ Stunden nach Arbeitsende zu kontrollieren.

Weitere Maßnahmen: _____

- Der Schweißererlaubnisschein wurde dem Aufsichtführenden ausgehändigt.
- Die Unterweisung wurde vom Aufsichtführenden anhand der Brandschutzordnung und des Anhangs zur Brandschutzordnung durchgeführt und vom Ausführenden verstanden.
- Dieses Genehmigungsformular zur Durchführung feuergefährlicher Arbeiten wurde ordnungsgemäß ausgefüllt und von allen Beteiligten zur Kenntnis genommen und verstanden.

Technische Abteilung

(Unterschrift der Brandwache)

(Unterschrift des Ausführenden)